

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2020  
**Nummer:** 23  
**Datum:** 23. Oktober 2020

**Inhalt:** Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 23. Oktober 2020

# Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## § 1

Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 6/2007), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 25. September 2018 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 15/2018) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 34 werden wie Worte „Größe der Fakultätsräte“ und der Strichpunkt gestrichen.
  - b) Nach der Überschrift des § 35 werden folgende Überschriften eingefügt:

„IV. Abschnitt:  
**Studienfakultät für Weiterbildung**

§ 35a            Aufgaben und Organisation“

- c) Die bisherigen Überschriften der Abschnitte IV. bis VIII. werden zu den Überschriften der Abschnitte V. bis IX.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Ingenieurwissenschaften,
3. Informatik sowie
4. Interdisziplinäre und innovative Wissenschaften.

<sup>2</sup>Außerdem ist eine Studienfakultät für Weiterbildung eingerichtet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Senat“ ein „s“ angefügt.
4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.
  - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
  
„<sup>3</sup>Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag übermittelt der Präsident dem Wahlleiter seine Wahlvorschläge.“
5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„(1) Die Wahl des Dekans findet unverzüglich nach dem Ende seiner Amtszeit statt.“
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
7. Nach § 35 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„IV. Abschnitt:  
**Studienfakultät für Weiterbildung**“

8. Die bisherigen Abschnitte IV. bis VIII. werden zu den Abschnitten V. bis IX.
9. Nach der Überschrift des IV. Abschnitts wird folgender § 35a eingefügt:

**„§ 35a  
Aufgaben und Organisation**

(1) <sup>1</sup>Die Studienfakultät für Weiterbildung dient der Durchführung berufsbegleitender und weiterbildender Studiengänge sowie spezieller weiterbildender Studien. <sup>2</sup>Der Studienfakultät gehören die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an, welche in ihr Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen (Art. 33 Satz 2 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Dem Studienfakultätsrat gehören an:

1. der Studiendekan,
2. zwei Vertreter der Hochschullehrer, die Lehraufgaben in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen wahrnehmen,
3. zwei Vertreter der Hochschullehrer, die Lehraufgaben in berufsbegleitenden oder weiterbildenden Masterstudiengängen wahrnehmen,
4. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehraufgaben in berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen wahrnehmen,
5. ein Vertreter der Studierenden in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen,
6. ein Vertreter der Studierenden in berufsbegleitenden oder weiterbildenden Masterstudiengängen.

<sup>2</sup>Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden in entsprechender Anwendung der für die Wahlen zum Fakultätsrat geltenden Vorschriften gewählt; die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt zwei, die der übrigen Vertreter vier Semester. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 sind nur Hochschullehrer wahlberechtigt und wählbar, die während der letzten vier Semester vor dem Semester der Wahl Lehr- oder Leitungsaufgaben im Bereich der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge mit einem Umfang von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden wahrgenommen haben; für die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt dies entsprechend. <sup>4</sup>Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt, die für das Studium in einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang immatrikuliert sind; dies gilt für die Wahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 6 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Studiendekan wird in entsprechender Anwendung der für die Wahlen zum Fakultätsdekan geltenden Vorschriften gewählt. <sup>2</sup>Er ernennt einen der Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 zu seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall und kann ihn aus dieser Funktion abberufen. <sup>3</sup>Der Studiendekan ist kraft seines Amtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung, sofern er dieser nicht bereits aus einem anderen Grunde angehört. <sup>4</sup>Die Hochschulleitung entscheidet über die Abberufung des Studiendekans, wenn der Studienfakultätsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.

(4) <sup>1</sup>Innerhalb der Studienfakultät ist der Studienfakultätsrat vor allem für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, während insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte dem Studiendekan obliegt. <sup>2</sup>Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der Studienfakultät werden in einer von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnung getroffen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 25. September 2020 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Oktober 2020, Az. H.4-H3311.HO/3/3

Hof, den 23. Oktober 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2020.